GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN VORSTAND DER NEXUM GROUP AG

Präambel

Der Aufsichtsrat hat am 09.06.2026 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

§ 1 Grundsatz der Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Die Leitung der Gesellschaft obliegt dem Vorstand als Kollegialorgan; eine etwaige Geschäftsverteilung berührt die Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder nicht (§§ 76 Abs. 1, 77 AktG).

(2) Ziel der Geschäftsführung ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts sowie die Sicherstellung der Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft.

(3) Der Vorstand handelt unternehmerisch, wachstumsorientiert und unter angemessener Berücksichtigung von Risiko und Liquidität.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten mit dem Aufsichtsrat zum Wohle der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführungstätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(5) Zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder gehören die Leitung, die Organisation und die Überwachung der Geschäftsabläufe der Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, ihrer Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.

§ 2 Zusammensetzung und Zuständigkeiten

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

(2) Der Aufsichtsrat stellt für den Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan auf. Den Vorstandsmitgliedern werden nach einem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Geschäftsbereiche zugeteilt. Gleichwohl sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, ihre Aufgaben zur Geschäftsführung der Gesellschaft nach besten Kräften in gemeinschaftlicher Verantwortung zu erfüllen.

(3) Jedes Mitglied führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig und eigenverantwortlich, soweit nicht die Gesamtheit des Vorstands (Gesamtvorstand) zuständig ist. Die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung wird dadurch nicht beeinflusst.

(4) Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Erlangen Mitglieder Kenntnis über erhebliche Vorgänge, die einen fremden Geschäftsbereich betreffen, haben sie unverzüglich das insoweit zuständige Vorstandsmitglied zu informieren.

(5) Betreffen Vorgänge bzw. Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich zumindest einen anderen Geschäftsbereich, stimmen sich die betreffenden Vorstandsmitglieder ab. Scheitert eine Einigung, ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands zu erwirken.

(6) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn es Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und/oder schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Sachgemäßheit bezüglich einer Angelegenheit in einem fremden Geschäftsbereich hat, und die Zweifel bzw. Bedenken nicht durch Aussprache mit dem entsprechenden Vorstandsmitglied vollständig ausgeräumt werden können.

(7) In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand, längstens bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung, Zuständigkeiten auch abweichend vom Geschäftsverteilungsplan vorübergehend einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Der Aufsichtsrat ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand tagt regelmäßig, in der Regel wöchentlich, und mindestens zweimal pro Kalendermonat.

(2) Sitzungen können physisch, virtuell oder hybrid abgehalten werden; die Einberufung erfolgt mit angemessener Frist durch den Vorsitzenden bzw. CEO; in Eilfällen ist eine Verkürzung zulässig.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens Datum, Form, Teilnehmer, Beschlussgegenstände, Beschlüsse nebst Stimmenverhältnissen und etwaigen Sondervoten sowie die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen (wesentliche Unterlagen/Präsentationen als Anlage) enthält; das Protokoll wird vom Sitzungsleiter unterzeichnet und in der Gesellschaft archiviert.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich gemeinsam.

(5) Der Gesamtvorstand wird nach Möglichkeit seine Beschlüsse einstimmig fassen. Im Übrigen beschließt der Gesamtvorstand, soweit nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine weitere Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In diesem Fall wird der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden informieren.

(6) Bei Stimmengleichheit ist über den Beschlussgegenstand in einer weiteren Sitzung erneut abzustimmen. Er gibt sich auch in dieser Sitzung Stimmengleichheit, gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden; die Protokollierung erfolgt entsprechend Absatz (3).

(8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch zwei (bzw. bei einer Vorstandsgröße von vier Personen mindestens drei), darunter der Vorsitzende des Vorstands oder sein Stellvertreter, teilnehmen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten dabei als anwesend.

(9) Abwesende Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Vorstandsmitglieder in Schrift- oder Textform (z. B. Fax oder E-Mail) Stimmabgaben überreichen lassen. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind unverzüglich

über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Betrifft ein Beschluss den Geschäftsbereich eines abwesenden Vorstandsmitglieds, kann es dem Beschluss entgegentreten, wenn der Widerspruch unverzüglich erfolgt. In diesem Fall ist erneut und abschließend über den Gegenstand der Beschlussfassung in einer neu anzuberaumenden Vorstandssitzung zu entscheiden.

§ 4 Vertretung und Gesamtzuständigkeit

(1) Die Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach § 78 AktG und der Satzung; danach wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft und/oder deren Tochter- und (unmittelbaren bzw. mittelbaren) Beteiligungsgesellschaften sind, sowie insbesondere über Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mit denen ein besonderes wirtschaftliches Risiko verbunden ist, insbesondere über alle Angelegenheiten, in denen nach gesetzlicher Bestimmung, nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand vorgeschrieben ist. Der Gesamtvorstand entscheidet insofern insbesondere über:

a) Aufstellung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts
b) Einberufung der Hauptversammlung sowie Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung;
c) Angelegenheiten von tiefgreifender Bedeutung oder wirtschaftlichem Risiko für zumindest einen Geschäftsbereich, etwa hinsichtlich der Organisationsstruktur, der Geschäftspolitik bzw. der Investitions- und Finanzplanung;
d) Festlegung grundsätzlicher unternehmerischer Zielsetzungen;
e) Streitigkeiten der Vorstandsmitglieder untereinander (insbesondere hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, oder aufgrund unklarer Zuständigkeiten nach dem Geschäftsverteilungsplan);
f) Angelegenheiten, die sämtliche Geschäftsbereiche betreffen;
g) Angelegenheiten innerhalb des Geschäftsbereichs eines Vorstandsmitglieds, die dieses zur Entscheidung des Gesamtvorstandes vorlegt;
h) Angelegenheiten außerhalb des Geschäftsbereichs eines Vorstandsmitglieds, für die dieses Vorstandsmitglied jedoch Zweifel an deren Rechtmäßigkeit und/oder erhebliche Bedenken an deren Sachgemäßheit hat;
i) Angelegenheiten, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
j) Koordination der Berichterstattung an den Aufsichtsrat;
k) Abschluss und Beendigung von Verträgen mit Mitarbeitern mit Gesamtjahresbezügen (Grundgehalt zzgl. variabler Vergütungsbestandteile, jedoch ohne Nebenleistungen und langfristiger Incentivierungen) ab einem Betrag von EUR 100.000,00, auch im Falle von Ersatzeinstellungen;
l) Abschluss von Beraterverträgen (Honorar- und sonst. freie Mitarbeiterverträge), die von wesentlicher finanzieller oder strategischer Bedeutung sind, d.h. die Gesellschaft zu einer Gegenleistung von mindestens EUR 100.000,00 pro Geschäftsjahr verpflichten.

(3) Die Ausführung der von dem Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch alle Vorstandsmitglieder überwacht.

(4) Maßnahmen und Geschäfte aus eigenen und fremden Geschäftsbereichen, sowie die gesamte Geschäftsführung betreffende, darf ein Vorstandsmitglied ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands selbständig treffen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer

Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist und keine vorherige Abstimmung mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern des Vorstands möglich ist. Die Maßnahme darf jedoch nicht weiter gehen, als dies objektiv zur Vermeidung der Nachteile notwendig ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die anderen Vorstandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Investitionsentscheidungen

(1) Der Vorstand trifft Investitionsentscheidungen eigenverantwortlich im Rahmen der festgelegten Entscheidungsstrukturen. „GDV" (Gesamtprojektvolumen) bezeichnet das gesamte wirtschaftliche Transaktionsvolumen einschließlich Kaufpreis/Veräußerungserlös (brutto), Bau- und Entwicklungskosten (CAPEX), Nebenkosten (Steuern, Gebühren, Transaktions- und Beratungskosten), Finanzierungsnebenkosten (z. B. Disagio/Gebühren) sowie übernommene Finanzverbindlichkeiten und vereinbarte variable Komponenten (z. B. Earn-outs).

(2) Investitionsentscheidungen mit einem GDV bis zu EUR 2.000.000,00 können durch den Vorstand eigenständig und abschließend getroffen werden.

(3) Voraussetzung hierfür ist die vorherige Befassung des Investment Committee (§ 8), das die Transaktion analysiert und eine Empfehlung abgibt; die Entscheidungsbefugnis verbleibt ausschließlich beim Vorstand.

(4) Investitionsentscheidungen mit einem GDV von mehr als EUR 2.000.000,00 bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

(5) Maßgeblich für die Schwellenwerte ist das nach Absatz (1) definierte GDV, unabhängig von Eigenkapitaleinsatz oder Beteiligungshöhe.

§ 6 Vorstandsvorsitzender

(1) Der Vorstandsvorsitzende (CEO) repräsentiert die Gesellschaft nach innen und außen; er vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er kann im Einzelfall diese Kompetenz auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

(2) Neben den sich aus Gesetz, Satzung und dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben hat der Vorstandsvorsitzende alle Geschäftsbereiche zu koordinieren und auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung auf die Unternehmensziele hinzuwirken.

(3) Der Vorstandsvorsitzende kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von allen Vorstandsmitgliedern Auskunft über deren Geschäftsbereich verlangen. Die Vorstandsmitglieder haben den Vorstandsvorsitzenden regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in ihrem Geschäftsbereich zu unterrichten.

(4) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden gehen im Fall seiner Verhinderung auf seinen Stellvertreter, soweit vorhanden, über, ansonsten auf dasjenige Vorstandsmitglied, welches der Aufsichtsrat für die Dauer der Verhinderung hierfür bestimmt.

§ 7 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Unabhängig von § 5 bedürfen die folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats; die Schwellenwerte gelten je Einzelmaßnahme und orientieren sich am jeweils niedrigeren Wert aus (i) absoluten EUR-Schwellen und (ii) relativen Kennziffern (z. B. Anteil an Bilanzsumme/Eigenkapital):

- Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder wesentlichen Beteiligungen durch die Gesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG
- wesentliche Strukturmaßnahmen
- Maßnahmen, die die Kapitalstruktur wesentlich verändern
- Ausgabe von Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten
- Geschäfte mit nahestehenden Personen
- Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital, Übernahme von Garantien/Bürgschaften oder Bestellung wesentlicher Sicherheiten oberhalb der in § 5 Abs. 4 genannten Schwellen
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Immobilien/Projekten ab Schwellen gem. § 5 Abs. 4
- Abschluss/Änderung/Laufzeitverlängerung von Verträgen mit Bindungsdauer von mehr als 3 Jahren und einem Gesamtvolumen oberhalb der Schwellen gem. § 5 Abs. 4
- Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Schließung wesentlicher Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten
- Einführung/Änderung wesentlicher Vergütungs-, Beteiligungs- oder LTIP-Programme für Organmitglieder und Führungskräfte
- Sonstige Maßnahmen von besonderer strategischer Bedeutung oder mit erheblichem Reputationsrisiko

§ 8 Investment Committee

(1) Der Vorstand richtet ein Investment Committee ein.

(2) Aufgaben:

- Analyse und Bewertung von Investitionsvorhaben
- Strukturierung und Risikobewertung
- Abgabe einer Empfehlung an den Vorstand

(3) Der Vorstand setzt die Mitglieder des Investment Committee zusammen und achtet dabei auf die Kompetenz/Qualifikation der Mitglieder. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat über die Zusammensetzung sowie über Änderungen des Investment Committee umgehend zu informieren.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrats können als Gäste teilnehmen, haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis.

(5) Das Investment Committee ist kein Organ der Gesellschaft.

(6) Das Investment Committee ist integraler Bestandteil des Entscheidungsprozesses, ohne selbst Entscheidungsbefugnis zu haben.

§ 9 Advisory und/oder Operating Committee

(1) Der Vorstand ist berechtigt, weitere beratende Gremien einzurichten.

(2) Diese haben keine Entscheidungsbefugnis und sind keine Organe der Gesellschaft.

§ 10 Berichterstattung

(1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat abseits seiner gesetzlichen Verpflichtungen regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Gang der Geschäfte und alle für die Gesellschaft und die verbundenen Unternehmen relevanten Fragen der Planung und Geschäftsentwicklung sowie der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren und insbesondere über Ereignisse und Entwicklungen zu unterrichten, die geeignet sind, die Erreichung der Planziele zu gefährden. Die Berichterstattung erfolgt dabei grundsätzlich anhand einer nach Inhalt und Aufbau mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Form. Die Berichterstattung erfolgt über das im jeweiligen Ressort zuständige Mitglied des Vorstands, im Zweifel durch den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Zur regelmäßigen Information des Aufsichtsrats wird der Vorstand allen Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils zum Monatsende des folgenden Monats folgende Unterlagen per E-Mail zusenden:

Reporting:

pro Quartal:
- Geschäftsverlauf
- Forecast

pro Halbjahr:
- BWA/Soll/Ist

(3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Vorgänge, welche für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 11 Interessenkonflikte

(1) Vorstandsmitglieder haben Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.

(2) Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Aufsichtsrats in Kraft.

Dr. Johannes von Bismarck
Aufsichtsratsvorsitzender der
Nexum Group AG